

# WaRUG, Right to Repair und Widerrufsbutton: Neue Pflichten für den Handel

Bundesgremium Maschinenhandel  
Webinar am 10.6.2026

**MMag. Stefan Adametz, LL.M. MBA**  
Rechtsanwalt

# Aufbau des Vortrags

- Einleitung
- Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026
  - Widerrufsbutton
  - Gewährleistungs- und Garantielabel
- Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- To do's



# Verbraucherrechts- Änderungsgesetz 2026



## Kurzüberblick

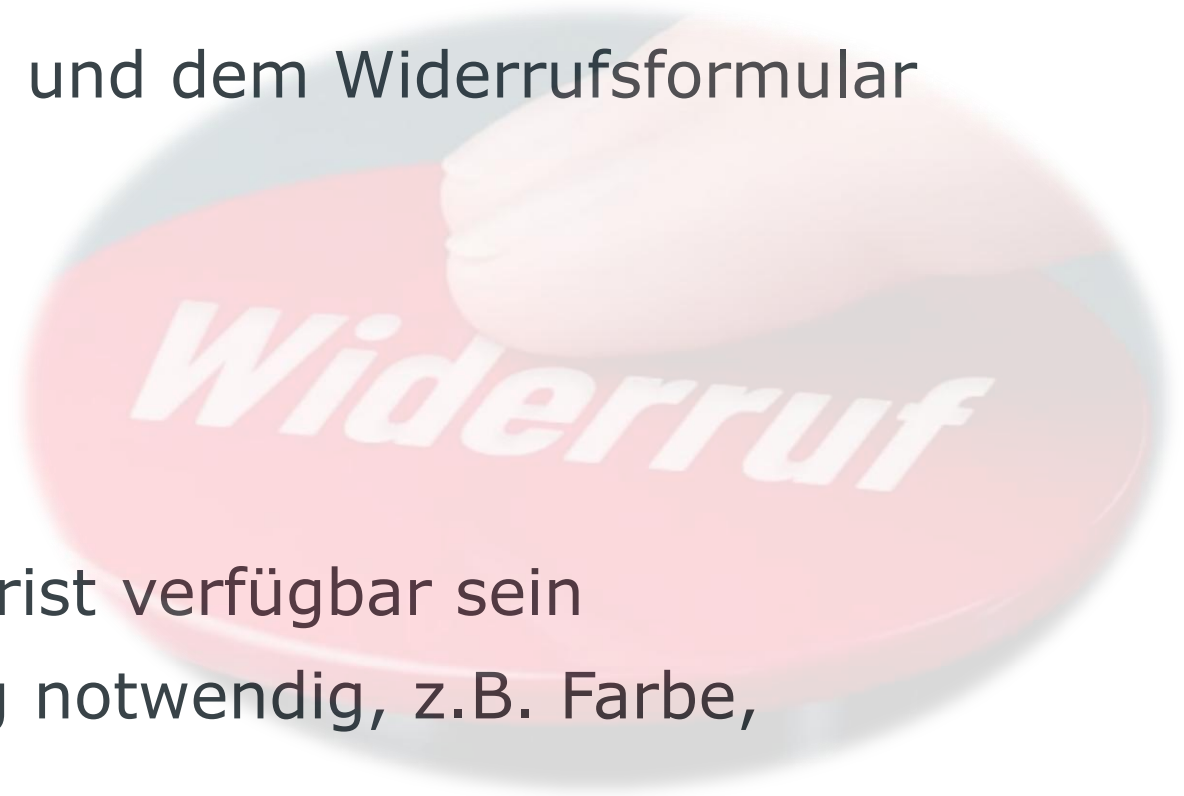
- Umsetzung der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucherrechte sowie der Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge
- Begutachtung endete Ende März 2026, geplantes in Kraft treten Sommer/Herbst 2026 (Vorgabe der Richtlinie 27.9.2026); Ausnahme Widerrufsbutton: In Kraft treten mit **19.6.2026 (!)**
- Aktueller Stand: Derzeit wird über das Gesetz im Justizausschuss beraten
- wesentliche Neuerungen für den Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen - Umsetzung von **vier zentralen Maßnahmen**:
  - Nachhaltigkeitsinformationen
  - Einführung eines „Widerrufsbuttons“
  - [*Umfassende Informationspflichten bei Finanzdienstleistungen*]
  - [*Vereinheitlichung des Rechtsrahmens im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen*]
- Ziel: Verbrauchern mehr Informationen bezüglich ihrer Rechte aus Gewährleistung und Garantien zu geben, um eine informierte Kaufentscheidung zu ermöglichen.

## Kurzüberblick

- Neue **Informations- und Transparenzvorgaben** im Online-Handel und im stationären Handel im Zusammenhang mit Gewährleistung und Garantie (Verwendung einer „harmonisierten Mitteilung“).
- **Widerrufsbutton**: Ab 19.6.2026 müssen Unternehmen bei Online-Verträgen im Fernabsatz eine Rücktrittsfunktion anbieten. Der Button muss entsprechend gekennzeichnet („Vertrag widerrufen“), während der Frist verfügbar, hervorgehoben und leicht auffindbar sein. Über den Button müssen Verbraucher den Widerruf online absenden können.
- Vorgaben zur standardisierten Gestaltung von **Nachhaltigkeitsinformationen**: zB Informationen vor Vertragsabschluss über Reparierbarkeit, Ersatzteilverfügbarkeit und umweltfreundliche Lieferoptionen.
- (Neue Regelungen für Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen).

## Der Widerrufsbutton – Wie?

- Ab dem 19. Juni 2026
- Zusätzlich zu der Widerrufsbelehrung und dem Widerrufsformular
- Der Widerrufsbutton muss
  - sichtbar / hervorgehoben
  - deutlich beschriftet / gut lesbar
  - leicht zugänglich und
  - während der gesamten Rücktrittsfrist verfügbar sein
- Außerdem: zusätzliche Hervorhebung notwendig, z.B. Farbe, Rahmen, Kontraste oder Schriftgröße
- Aber: Es muss kein „Button“ sein – es muss eine „digitale Schaltfläche“ sein; so ist zB auch ein Link möglich



## Der Widerrufsbutton

- Betroffen sind grundsätzlich alle Händler, die Verträge mit Verbraucher im Online-Handel abschließen zB Verträge über Websites, Webshops, Internet-Plattformen, Apps, Spielkonsolen etc.
- Keine Ausnahmen für kleine Webshops bzw. kleine Unternehmen
- Reine B2B-Angebote sind ausgenommen, sofern sie sich tatsächlich ausschließlich an Unternehmen richten
- Nicht betroffen: Verträge, die nur durch individuelle Kommunikation zustande kommen (z.B. per Telefon oder E-Mail)
- Auch Verkäufe über Online-Marktplätze fallen unter die Regelung
- Der Widerrufsbutton muss auf allen Endgeräten verfügbar sein, über die der Online-Shop genutzt werden kann (mobil genauso wie auf Desktop).

# Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026

## Der Widerrufsbutton – Sonstiges?

### ▪ Ablauf:

- Widerrufsbutton führt zu einem Online-Formular
- Widerruf bestätigen
- Eingangsbestätigung
- Händler prüft Vorliegen der Voraussetzungen

### ▪ Ausnahmen:

- B2b
- b2c, wenn ausschließlich Produkte angeboten werden, für die kein Widerrufsrecht besteht
- Konsequenzen bei fehlender Umsetzung?
- Rücktritts-/Widerrufsfrist bleibt gleich (14 Tage)

Schritt 1



Schritt 2



Eingangsbestätigung



unverzügliche  
Eingangsbestätigung

# Gewährleistungs- und Garantie-Label

- Neu: Verpflichtende Gewährleistungs- und Garantie-Label, welche Informations-, Kennzeichnungs- und Hinweispflichten für den stationären Handel als auch für Online-Shops mit sich bringen.
- Die Pflichten zur Verwendung der Gewährleistungs- und Garantie-Label gilt für alle Händler, die an Verbraucher (B2C) verkaufen.
- Die neuen Pflichten gelten für alle beweglichen körperlichen Waren, einschließlich solcher mit digitalen Elementen (z. B. Smartphones, vernetzte Küchengeräte).
- Auch gebrauchte Waren fallen darunter.
- Ausgenommen sind reine b2b Geschäfte.

## Gewährleistungs-Label

- Hinweis auf Bestehen der Gewährleistungspflicht (wie bisher).
- Verwendung der europaweit „harmonisierten Mitteilung“ bei Verkauf von Waren.
- Mitteilung ist neutral formuliert und darf nicht verändert werden.
- Muss Online und auch im stationären Handel verwendet werden.
- Online muss das Label in Farbe angezeigt werden; im stationären Handel ist auch Schwarz-Weiß zulässig.



**Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit** für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✔ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✔ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

**Verkäufer haften** für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✔ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ✔ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



[europa.eu/youreurope/garantien](https://europa.eu/youreurope/garantien)

### Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

**GARAN** ✔

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung<sup>10</sup> zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

# Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026

STEFAN ADAMETZ  
RECHTSANWALT

## Gewährleistungs-Label

- **ACHTUNG**: Technische Vorgaben wie Mindestgrößen, Schriftgrößen oder Schriftart müssen eingehalten werden
- Im stationären Handel: Mitteilung muss nicht an jedem einzelnen Produkt angebracht sein, sondern kann an einem gut sichtbaren (wahrnehmbaren) Ort platziert werden (zB Plakat neben der Kassa oder beim Eingang).
- **QR-Code** führt Verbraucher zu einer EU-weit einheitlichen Informationsseite (konkrete Rechte und weiterführende Details).



**Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit** für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✓ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✓ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

**Verkäufer haften** für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✓ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ✓ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



[europa.eu/youreurope/garantien](https://europa.eu/youreurope/garantien)

### Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

**GARAN** ✓

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung<sup>1</sup> zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

## Garantie-Label

- Harmonisiertes Label muss verwendet werden, wenn ein Hersteller dem Verbraucher eine kostenlose gewerbliche „Haltbarkeitsgarantie“
  - für die gesamte Ware (d.h. also nicht nur für bestimmte Bestandteile oder Aspekte der Ware)
  - mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren gewährt **und**
  - diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt.
- Wird vom Hersteller angebracht.
- Label muss immer entsprechend der gewährten Garantiedauer des jeweiligen Produktes angepasst werden („XX wird durch die Garantie-Jahre ersetzt“). Hersteller („Brand/Trademark“) und konkretes Produkt („Model identifier“) müssen ebenfalls individuell angepasst werden.



# Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026

STEFAN ADAMETZ  
RECHTSANWALT

## Garantie-Label

- Rest des Labels darf nicht verändert werden
- Achtung: Dauer muss in vollen Jahren angegeben werden (In Ausnahmefällen darf x,5, aber keine andere Dezimalzahl verwendet werden).
- Der Hinweis zur Garantie muss beim jeweils betreffenden Produkt ersichtlich gemacht werden
- Online kann auch eine Kurzversion verwendet werden.
- Online muss das Label in Farbe angezeigt werden; im stationären Handel ist auch Schwarz-Weiß zulässig.





# Warenreparaturrichtlinie- Umsetzungsgesetz „WaRUG“

# Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz

## Allgemeines

- Geplantes Inkrafttreten: **voraussichtlich 31. Juli 2026** (d.h. soll für solche Verträge gelten, die ab dem 31.7.2026 geschlossen werden). Aktuell: In Umsetzung, noch kein Beschluss im NR
- Basis: Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren (RL (EU) 2024/1799) („Recht auf Reparatur“-RL)
- Ziel: Ziel ist es, die Reparatur und Wiederverwendung brauchbarer Waren innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung zu fördern bzw. die Lebensdauer von Produkten durch rechtliche Anreize zu verlängern und den Zugang zu Reparaturdienstleistungen zu erleichtern.
- Änderungen im VGG und im KSchG
- Inhalt:
  - Recht auf Reparatur
  - Informationspflichten
  - Bestimmungen zum Formular für Reparaturinformationen
  - Änderungen des Gewährleistungsrechts

# Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz

## Recht auf Reparatur

- Gilt nur b2c dh ein reines Verbraucherrecht
- Reparaturverpflichtung des Herstellers bei bestimmten Waren nach der Gewährleistungsfrist (egal ob Mangel bei Übergabe vorhanden war oder verursacht wurde).
- Besteht somit nur gegenüber dem Hersteller (grundsätzlich nicht gegenüber dem Verkäufer!) und nur bei bestimmten Produktgruppen (gem. Anhang II der RL):
  - Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner
  - Haushaltsgeschirrspüler
  - Kühlgeräte
  - Elektronische Displays
  - Schweißgeräte
  - Staubsauger
  - Server und Datenspeicherprodukte
  - Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets
  - Haushaltswäschetrockner
  - Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten
- Das Recht auf Reparatur gilt auch für Produkte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkauft wurden.
- Anspruch des Herstellers auf angemessenes Reparaturoentgelt
- Informationspflichten für Hersteller

- Europäisches Formular für Reparaturinformationen
- Können Reparaturbetriebe für den Abschluss eines Reparaturvertrags mit einem Verbraucher nutzen
- Die Nutzung ist freiwillig
- Formular ist dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger, innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Anfrage wegen der Reparatur der Ware, bevor der Verbraucher den Reparaturvertrag abschließt und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Formular = Antrag zur Schließung eines Reparaturvertrags mit dem im Formular angegebenen Inhalt
- Reparaturbetrieb ist an den Antrag nach dem Zugang beim Verbraucher 30 Tage lang gebunden
- Verwendet ein Reparaturbetrieb das Formular kommt er damit seinen gesetzlichen Informationspflichten vor Vertragsschluss – bezogen auf die Inhalte des Formulars - nach

## EUROPÄISCHES FORMULAR FÜR REPARATURINFORMATIONEN

### Teil I

#### Identität und Kontaktdaten des Reparaturbetriebs, der die Reparaturdienstleistung erbringt

Reparaturbetrieb	[Name]
Anschrift	[Geografische Anschrift, an die sich Verbraucher wenden können]
Telefonnummer	
E-Mail	
Andere Online-Kommunikationsmittel, sofern sie vom Reparaturbetrieb bereitgestellt werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, schnell und effizient mit dem Reparaturbetrieb Kontakt aufzunehmen und mit ihm zu kommunizieren.	

### Teil II

#### Angaben zur Reparaturdienstleistung

Zu reparierende Ware	[Bezeichnung der Ware]
Art des Mangels	[Beschreibung des Mangels]
Art der vorgeschlagenen Reparatur	[Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Mangel zu beheben]
Preis für die Reparatur bzw., falls dieser nicht ermittelt werden kann, die anwendbare Berechnungsmethode und die Preisobergrenze für die Reparatur	[Gesamtbetrag bzw., falls dies nicht möglich ist, die Berechnungsmethode und die Obergrenze für die Reparaturdienstleistung in EUR/Landeswährung]
Dauer der Reparatur	[Zeit, innerhalb welcher der Reparaturbetrieb sich verpflichtet, die Leistung zu erbringen, in Tagen]
Verfügbarkeit vorübergehender Ersatzwaren	[Vorübergehende Ersatzware bedeutet, dass der Verbraucher eine gleichwertige Ware zur Verwendung während der Dauer der Reparatur erhält; der Reparaturbetrieb gibt dies mit „Ja“ oder „Nein“ an]
Falls ja, führen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Kosten an:	[EUR/Landeswährung]
Orte der Übergabe der Waren	[Ort, an dem der Verbraucher die Waren zur Reparatur übergibt]
Verfügbarkeit von Nebenleistungen, falls zutreffend	[Geben Sie an, ob und in welchem Umfang Nebenleistungen wie Ausbau, Montage und Transport angeboten werden, bzw. „Keine“, wenn für die betreffende Reparatur keine Nebenleistung angeboten wird]
Falls ja, führen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Kosten an:	[EUR/Landeswährung, je angebotener Dienst]
Gültigkeitsdauer des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen	[Gültigkeitsdauer von mindestens 30 Tagen]
Gegebenenfalls zusätzliche Informationen	

Die Hinweise in den eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Reparaturbetrieb und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

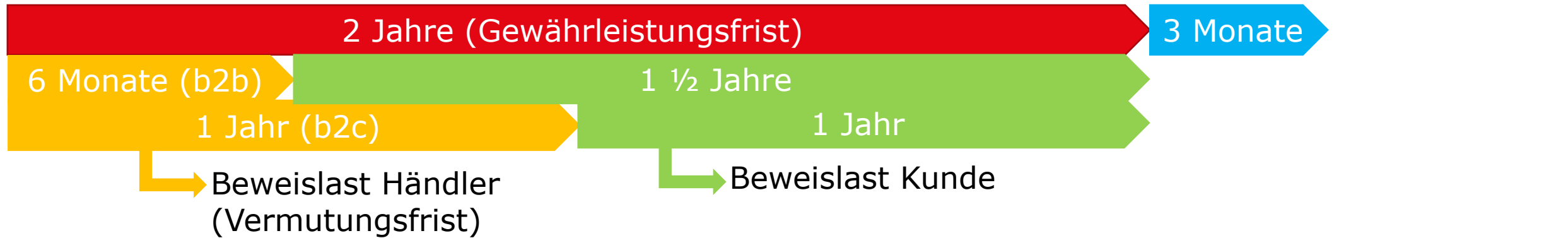
# Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz

## Änderungen bei der Gewährleistung

- Änderungen im Gewährleistungsrecht sind unabhängig vom Recht auf Reparatur.
- Einmalige **Verlängerung der Gewährleistungsfrist** bei Reparatur um 12 weitere Monate – Bei Reparatur wird die Gewährleistung somit auf insgesamt **drei Jahre** verlängert. Die Verlängerung ist dabei nicht auf den verbesserten Teil eingeschränkt.
- **Erweiterung der Informationspflichten**: Händler muss vor der Gewährleistung auf das Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung sowie die mögliche Gewährleistungsverlängerung bei Verbesserung/Reparatur hinweisen.
- **Anpassung des Mangelbegriffs**: „**Reparierbarkeit**“ soll eine „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“ (also eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft jedes Produkts) werden.
- Auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers kann im Rahmen des gesetzlichen Austauschs auch eine „**überholte**“ **Ware als Ersatzware** herangezogen werden.
- Freiwillige **Ersatzware** während der gewährleistungsrechtlichen Verbesserung mildert „erhebliche Unannehmlichkeiten“ des Kunden.

# Fristen

## Gewährleistung



### Neu (zusätzlich):



**Ein Jahr** Beweislastumkehr gilt **nur (!) b2c**. **B2b** ist die Beweislastumkehr **6 Monate**.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bestehen noch **3 Monate Verjährungsfrist** (b2b/b2c).

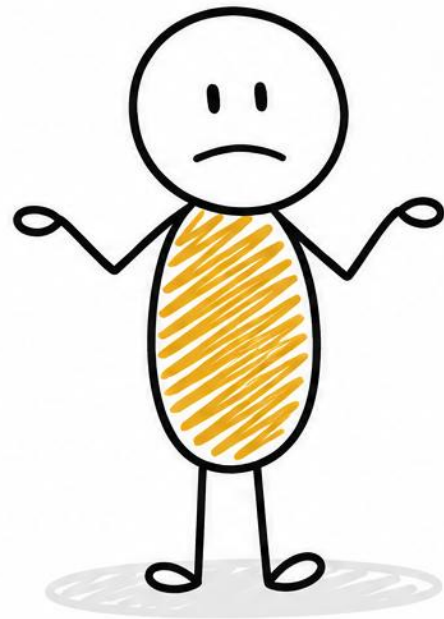
# Der Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „**objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit**“)

Die Ware muss **die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften** aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren üblicherweise verwendet werden.
- sofern der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Warenprobe oder ein Warenmuster zur Verfügung gestellt hat, der Qualität und der Beschreibung dieser Probe oder dieses Musters entsprechen.
- mit jenem Zubehör – einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen – ausgestattet sein, dessen Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann.
- die Menge, Qualität, Haltbarkeit, **Reparierbarkeit**, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstigen Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen (insbesondere Werbung/Etikett), die vom Unternehmer oder einem seiner Vormänner oder in deren Auftrag, abgegeben wurde, erwarten kann.

# Und jetzt?



TO DOS



# Auswirkungen in der Praxis & To do's

- Anpassung von Verträgen mit Kunden
- Anpassung von AGB / Anpassung von Webshops
- Praktikable Vorgehensweise iZhg mit den erforderlichen Labels
- Widerrufsbutton – technische Gestaltung, Umsetzung und Platzierung
- Zum Teil: Anpassung der Herstellerverträge im Zusammenhang mit Reparatur
- Überarbeitung Mängellisten/Übergabeprotokolle
- Schulung auf neue Gewährleistungsbestimmungen
- Prüfen, welche Produkte mit Garantien angeboten werden und welche Bedingungen diese haben, ggf. Rücksprache mit dem Hersteller sowie Garantiedaten je Produkt strukturiert erfassen (Dauer, Bedingungen, Garantiegeber)
- Festlegen, an welchen Stellen die EU-Label im Online-Shop und ggf. im stationären Handel eingebunden werden

# Fragen?



# Kontakt



## **MMag. Stefan Adametz, LL.M., MBA**

Rechtsanwalt

Als Experte für Bank-/Anlegerrecht, Compliance und Wirtschaftsrecht (mit Schwerpunkt Handel/Vertrieb/Vertragsrecht/AGB/Produkt/Lieferkette) sowie E-Commerce und Prozessführung berate ich große wie kleinere Unternehmen und „Start-Ups“. Ich bin Autor zahlreicher Publikationen und halte regelmäßig Vorträge zu wirtschaftsrelevanten Themen.

### **Rechtsanwalt Stefan Adametz**

A – 1010 Wien

Weihburggasse 30/5

T +43 (1) 4868200-13

office@adametz.at

www.adametz.at



<http://linkedin.com/in/stefan-adametz-11649698>



**Disclaimer/Hinweis:** Die Präsentation stellt lediglich einen Auszug aus den rechtlichen Bestimmungen zum Konsumentenschutzrecht, Zivilrecht und Gewährleistungsbestimmungen dar. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Erstinformation auf Basis der Gesetzesvorschläge handelt. Details können sich bis zum Beschluss des VerBRÄG 2026 und des WaRUG im Nationalrat noch ändern. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Jegliche Haftung des Erstellers der Präsentation ist ausgeschlossen. Die Präsentation und der Vortrag ersetzen außerdem keine individuelle juristische Beratung. Gerade im Vertriebsrecht ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich. Die Präsentation und der Vortrag sind unverbindlich.